



T-MOBILE AUSTRIA GMBH
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

An die
Rundfunk- und Telekom Regulierungsbehörde
zH Herrn Dr. Wolfgang Feiel
Mariahilfer Straße 77 – 79
A - 1060 Wien

Per E-Mail an konsultation@rtr.at; rtr@rtr.at

Wien, 18. April 2014

Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation zur 5. Novelle der KEM-V 2009 vom 25.03.2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

zur geplanten 5. Novelle der KEM-V 2009 möchten wir in offener Frist wie folgt Stellung nehmen:

Wie bereits bei der Konsultation eines neuen Routingkonzeptes für Mobilrufnummern im vergangenen Jahr ist die RTR-GmbH bestrebt, durch die baldige Umsetzung eines neuen Konzepts bestehende Nachteile und Einschränkungen für Neueintritte in den Mobilfunkmarkt zu verringern. Insbesondere die neuen Mobile Network Virtual Operators (MVNO) sollen durch die Möglichkeit, eigene, uneingeschränkt funktionierende NDCs (National Destination Codes) verwenden zu können, an Abgrenzungsmerkmalen gewinnen und dadurch eine bessere Positionierung am Markt gewinnen.

Seit einigen Monaten wird von der Branche gemeinsam im Rahmen des AK-TK intensiv an einem neuen Routingkonzept für Mobilrufnummern gearbeitet. Im Wesentlichen hat die Behörde nun dieses Konzept übernommen und wird es durch die geplante Novelle verbindlich festschreiben.

1. Umsetzungsfrist

Die Behörde stellt mit dem vorgegebenen Zeitplan die meisten Betreiber vor eine beachtliche Aufgabe: Eine Umsetzung pünktlich zu m1.7.2014 wird von der T-Mobile Austria als nicht durchführbar erachtet, da erhebliche Implementierungs- und Umstellungsaufwände in der IT, speziell im IC-Billing und im Corenetz-Bereich anfallen werden.

Zudem bedarf es einer Koordinierung mit den anderen Betreibern.

T-MOBILE AUSTRIA GMBH
A-1030 Wien, Rennweg 97-99
Telefon (+43 1) 795 85-0
UniCredit Bank Austria AG | IBAN AT87 1200 0528 4407 2312 | BIC BKAUATWW
Dr. Andreas Bierwirth (Vorsitzender der Geschäftsführung)
Handelsgericht Wien, Sitz Wien, FN 171112k, UID ATU 45011703, DVR 0898295



2. Abweichende Bilaterale Vereinbarungen

In § 63 Abs. 5 KEM-V normiert ein Antragsrecht, damit per Bescheid auch ein von § 93 Abs. 2 KEM-V abweichendes Routingkonzept zulässig wird. Dazu lässt sich festhalten, dass – wie auch in der Vergangenheit üblich - bilaterale Vereinbarungen zwischen den Betreibern in der Praxis üblich sind. Wir erlauben uns, zu hinterfragen, ob eine Antragspflicht in dieser Ausgestaltung sinnvoll ist.

Vor allem die konkrete Ausgestaltung eines derartigen Antrags erscheint insgesamt durch die angeführten Kriterien als beinahe überschießend, da es sich im Grunde lediglich um eine bilaterale Vereinbarung zwischen zwei Betreibern handelt. Möglicherweise würde dem von der Behörde verfolgten Zweck auch dann entsprochen werden, wenn es eine Anzeigepflicht mit Untersagungsmöglichkeit der Behörde in begründeten Fällen gäbe.

3. Betreiberkennzahlen

Die TMA hat derzeit zwei Betreiberkennzahlen („B“- Kennung) in Verwendung – 03 für T-Mobile, 06 für Telering. Durch die neu hinzugekommene Vorschrift in § 94 Abs. 3b Satz 2 leg cit wird es daher nicht mehr möglich sein, beide Betreiberkennzahlen parallel zu nutzen. Mit dieser Einschränkung treten für unser Unternehmen jedoch erhebliche Umstellungsaufwände ein. Diese verzögern die rasche Umsetzung des neuen Konzepts unsererseits erheblich.

Hinsichtlich der Anzahl der zuteilbaren Betreiberkennzahlen schlagen wir daher vor, § 94 Abs. 3b Satz 2 leg cit dahingehend anzupassen, dass auf Antrag „eine, maximal zwei Betreiberkennzahlen“ zuzuteilen sind, auch wenn ein Betreiber nicht über Fest- und Mobilfunknetz verfügt.

Dies würde einer effizienten und raschen Umsetzbarkeit dienlich sein.

Durch die Neustrukturierung des Konzepts und der Betreiberkennungen wären eine große Anzahl freier Betreiberkennungen verfügbaren, die deutlich die Anzahl der sich am Markt befindlichen Teilnehmer übersteigt. Es ist nicht davon auszugehen, dass es in Österreich durch diese Neustrukturierung zu Engpässen der Betreiberkennzahlen kommen wird.

Der TMA wird hingegen eine große zusätzliche Last auferlegt, denn erhebliche Aufwände fallen für die interne Implementierung an. Daher sieht sich die TMA gezwungen, die beiden zugewiesenen Betreiberkennzahlen bis Ende 2016 weiter verwenden zu dürfen, sollte die Novelle in dieser Form umgesetzt werden, bzw. werden diese gem. der Änderung von § 127 Abs. 10 leg cit bis zum Widerruf der Berechtigung von uns genutzt.

4. Antragstellung

Gemäß § 126 Abs. 9 iVm der geänderten Verhaltensvorschrift gemäß § 63 Abs. 5 Z 2 wird geplant, dass sämtliche Betreiber, die vom neuen Routingkonzept für Mobilrufnummern betroffen sein werden, ab 1.7.2014 die Berechtigung, weiterhin laut altem Routingkonzept den Verkehr zu übergeben, beantragen müssen.



Die TMA begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit, weiterhin das alte Konzept nutzen zu können und wird von diesem Antragsrecht jedenfalls Gebrauch machen müssen. Wir verweisen auf unsere Ausführung zum erheblichen Implementierungsaufwand, der anfallen wird. Daher ist eine Umsetzung bis zum 1.7.2014 undurchführbar.

5. Geografische Rufnummern

Die TMA möchte die Behörde im Zuge der geplanten Änderungen der KEM-V anregen, die derzeitige Regelung der ortsfesten Netzabschlusspunkte gem. § 49 KEM-V zu überdenken.

Im Sinne der Technologieneutralität erscheint die Festlegung des Netzabschlusspunktes auf eine ortsgebundene Infrastruktur des Netzbetreibers als widersprüchlich, wie z.B. auf den Anschluss eines Festnetzbetreibers oder eine „an die Wand geschraubte“ SIM-Karte eines mobilen Betreibers. Vielmehr kann der Standort eines Teilnehmers auch über dessen Rechnungsadresse, den Firmensitz oder auf eine andere geeignete Weise ermittelt werden.

In Übereinstimmung mit vielen anderen Betreibern sieht die TMA in der Verpflichtung zu einem geographischen Netzabschlusspunkt eine Markteintrittsbarriere für alternative Anbieter. Aus diesem Grund möchten wir die Abschaffung der Verpflichtung zu geographischen Netzabschlusspunkten anregen und ersuchen die Behörde, diese Anregung aufzugreifen.

6. Zeitliche Umsetzung

Die TMA erwartet – wie eingangs unter Punkt 1 erwähnt – große Aufwände für die Implementierung des neuen Routingkonzepts für Mobilfunkrufnummern. Dennoch halten fest, dass wir an einer raschen Umsetzung sehr interessiert sind und wir begrüßen ausdrücklich den straffen Zeitplan der Behörde, der mit dieser Gesetzesänderung vorgegeben wird.

Intern wird das Projekt bei entsprechender Priorisierung zeitnahe umgesetzt werden können. Detailliertere Anmerkungen zum neuen Routingkonzept werden wir im Rahmen des Arbeitskreises einbringen, wie Migrationszenarien und zeitliche Abläufe sinnvoll zu planen sind, da diese Umstellung ein koordiniertes Vorgehen sämtlicher Betreiber verlangt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit der Bitte um Berücksichtigung dieser Stellungnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

i. A. 
T-Mobile Austria GmbH

Dr. Klaus M. Steinmaurer MBA
General Counsel

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu der von uns am Freitag übermittelten Stellungnahme zur KEM-V Novelle erlauben wir uns, in offener Frist folgendes anzuführen:

ad) § 63 (4) Es erschiene uns sinnhafter, wenn „Betreiber der Rufnummer“ statt „Zuteilungsinhaber“ angeführt würde, denn der Zuteilungsinhaber verliert durch einen Export jegliche Einflussmöglichkeit auf die portierten Rufnummer.

ad) § 63 (4) In der Auflistung der Routingmöglichkeiten für Mobilverkehr wurde die Möglichkeit einer Verbindungsnetz-Vorwahl (call by call) nicht berücksichtigt.

Ad) § 93 (2a) Dieser Satz betrifft SMS. Wir erachten die Aufnahme von SMS in die KEM-V als weniger bedeutsam.

Mit den besten Grüßen,
Sigrun Plattner

T-Mobile Austria GmbH
Mag. Sigrun Plattner, LL.M.
Legal Counsel
Regulatory Affairs & Data Privacy

Rennweg 97-99, A-1030 Wien

DAS VERBINDET UNS.

Notice: This e-mail and any attachments are confidential and may be privileged. If you are not the intended recipient, notify the sender immediately, destroy all copies from your system and do not disclose or use the information for any purpose. Diese E-Mail inklusive aller Anhaenge ist vertraulich und koennte bevorrechtigtem Schutz unterliegen. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Adressat sind, informieren Sie bitte den Absender unverzueglich, loeschen Sie alle Kopien von Ihrem System und veroeffentlichen Sie oder nutzen Sie die Information keinesfalls, gleich zu welchem Zweck.

Think before you print!

T-Mobile Austria GmbH
Geschaeftsfuehrung: Dr. Andreas Bierwirth (Vorsitzender), Aufsichtsrat: Branca Skaramuca (Vorsitzende)
Firmenbuch: Handelsgericht Wien, Sitz Wien, FN 171112k, UID ATU 45011703, DVR 0898295
Konto: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT93 1200 0528 4407 2301, BIC: BKAUATWW

T-Mobile – Das verbindet uns.